-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land
Sozialgericht
Sachgebiet
Abteilung
Kategorie
Bemerkung
Rechtskraft
Deskriptoren
Leitsätze

Berlin-Brandenburg Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Grundsicherung für Arbeitsuchende 37 Urteil

-

1.Das Verfahren zur Herbeiführung einer Kostengrundentscheidung nach § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG ist entschädigungsrechtlich als eigenes Gerichtsverfahren im Sinne des § 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG zu werten (Fortführung zu LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.11.2016 - <u>L 37 SF 247/14 EK</u> - juris). 2. Für ein Verfahren zur Herbeiführung einer Kostengrundentscheidung nach § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG steht den Gerichten in der Regel eine Vorbereitungs- und Bedenkzeit im Umfang von drei Kalendermonaten zu (Aufgabe der früheren Rechtsprechung in LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.11.2016 - L 37 SF 247/14 EK - juris). 3. Ob in derartigen Verfahren grundsätzlich eine Wiedergutmachung im Wege

der Feststellung der unangemessenen Verfahrensdauer ausreichend ist, kann dahinstehen. Jedenfalls ist dies im Falle weiterer Besonderheiten – hier Personenidentität von Antragsteller und Bevollmächtigtem im zugrundeliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren – anzunehmen.

4. Soweit in den für die vorprozessuale Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs angefallenen Kosten ein Vermögensschaden liegt (Anschluss an BVerwG, Urteil vom 27.02.2014 – <u>5 C 1/13</u> D – juris), kommt ein Ersatz nur im notwendigen – vom Erfolg in der Sache abhängigen – Umfang in Betracht.
Normenkette GVG i.d.F. des Gesetzes über den

Rechtsschutz bei überlangen Gerichts-

verfahren und strafrechtlichen

Ermittlungsverfahren (GRüGV) § 198ff

SGG § 193 Abs 1 Satz 3

1. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

2. Instanz

Aktenzeichen L 37 SF 38/19 EK AS

Datum 30.10.2019

3. Instanz

Datum -

Die unangemessene Dauer des vor dem Sozialgericht Berlin unter dem Aktenzeichen <u>S 157 AS 2483/18</u> ER gefýhrten Verfahrens zur Herbeifüh-rung einer Kostengrundentscheidung wird festgestellt. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger zum Ausgleich seines Vermögensnachteils eine Entschädigung in Höhe von 93,42 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Pro-zentpunkten Ã⅓ber dem Basiszinssatz ab dem 15. April 2019 zu zahlen. Im Ã□brigen wird die Klage abgewiesen. Der Kläger hat 85 %, der Beklagte 15 % der Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlĤger begehrt eine EntschĤdigung wegen ļberlanger Dauer des vor dem Sozi-algericht Berlin unter dem Aktenzeichen <u>S 157 AS 2483/18</u> ER gefļhrten Verfahrens.

Dem Ausgangsverfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 01. März 2018 beantragte der Kläger beim Sozialgericht Berlin, das Jobcenter B (Antragsgegner des Ausgangsverfahrens) im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, "die bisherigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts" vorläu-fig weiter zu erbringen, nachdem der Antragsgegner die im November 2017 bis ein-schlieÃ∏lich März 2018 in Höhe von monatlich 1.000,01 EUR bewilligten Leistungen fù¼r März 2018 nicht ausgezahlt hatte. In dem unter dem Aktenzeichen S 157 AS 2483/18 ER registrierten Verfahren forderte das Sozialgericht den Antragsgegner noch am selben Tage zur Erwiderung innerhalb einer Wochen auf. Am 06. März 2018 ging dessen Stellungnahme ein, in der er die Grù¼nde seines Vorgehens darleg-te und darauf verwies, mit Ã∏nderungsbescheid

vom 05. März 2018 inzwischen für März 2018 Leistungen in Höhe von 928,01 EUR bewilligt zu haben.

Noch am selben Tage erfolgte eine Weiterleitung des Schriftsatzes an den Kläger zur Stellungnahme. Nachdem dieser am 07. März 2018 angedroht hatte, einen Eilantrag an das Bundesverfassungsgericht zu richten, falls bis zum Folgetag keine Entschei-dung über seinen Antrag erfolgt sei, kþndigte er zwei Tage später einen umfangrei-chen Schriftsatz fþr den kommenden Montag an, in dem er "der Barbarei des An-tragsgegners entschieden entgegentreten werde". Am 13. März 2018 machte er so-dann einen weitergehenden Anspruch in Höhe von 172,99 EUR fþr die Kosten der Un-terkunft und Heizung geltend und fþhrte in einem gut zehnseitigen â∏ mit 28 Blatt An-lagen versehenen â∏ Schriftsatz zur Notwendigkeit eines Umzuges und zu bei ihm be-stehenden erhöhten besonderen Wohnraumbedarf aus.

Mit Datum vom 13. MĤrz 2018 erteilte das Gericht ihm einen rechtlichen Hinweis und forderte Kontoauszüge der letzten drei Monate an; den Antragsgegner forderte es zur ̸bersendung der Akten sowie zu einer Stellungnahme zu einer genau umrisse-nen Frage auf. Der Antragsgegner reagierte am 16. MÃxrz 2018. Am 19. März 2018 erfolgte eine Weiterleitung des Schriftsatzes an den Kläger zur Stellungnahme sowie eine Anforderung der Leistungsakten bei zwei anderen Kammern des Sozialgerichts. Tags darauf ging die Stellungnahme des KlĤgers ein und wurde umgehend dem An-tragsgegner zur Stellungnahme innerhalb von fünf Tagen zugeleitet. Am 20. März 2018 wurde dem Kläger nochmals das â∏ möglicherweise nicht übersandte â∏∏ Schrei-ben vom 13. März 2019 zugeleitet. Am selben Tag ging die Stellungnahme des da-maligen Antragsgegners ein, der den Bescheid vom 20. MĤrz 2018 übersandte, mit dem für März 2019 weitere 68,20 EUR bewilligt worden waren. Am Folgetag gingen in der Kammer die Verwaltungsakten ein, am 23. März 2018 umfangreiche Ausführun-gen des KlĤgers samt Kontoauszügen. Zu der vom Sozialgericht aufgeworfenen Fra-ge des Auseinanderfallens des Wohnortes und des GeschĤftssitzes erlĤuterte der Kläger u.a., sich überwiegend in B aufzuhalten, den Kanzleisitz lediglich aus Kosten-gründen in F zu führen und bislang ausschlieÃ∏lich in eigenen Angelegenheiten (mehr als 100 Verfahren) tÃxtig gewesen zu sein.

Auf entsprechende gerichtliche Anfrage erkl\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)rte der Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)ger am 26. M\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)rz 2018 das Verfahren f\(\tilde{A}\)\(^1\)\(^1\)r erledigt und beantragte Kostenerstattung. Am selben Tage wurde der damalige Antragsgegner zur Stellungnahme zum Antrag auf Kosten\(\tilde{A}\)\(^1\)\(^1\)bernahme auf-gefordert. Mit am 09. April 2018 eingehendem Schriftsatz erkl\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)rte sich dieser zur h\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)lftigen \(\tilde{A}\)\(\tilde{b}\)ernahme der notwendigen au\(\tilde{A}\)\(\tilde{e}\)ergerichtlichen Kosten bereit.

Die drei Tage später angeforderte Stellungnahme des Klägers ging am 03. Mai 2018 bei Gericht ein. Nachdem am Folgetag eine Ã□bersendung dieses Schriftsatzes an den Kläger zur Stellungnahme erfolgt war, dieser knapp drei Wochen später sein Unverständnis zum Ausdruck gebracht und das Sozialgericht am 25. Mai 2018 zum einen sein Versehen eingeräumt und zum anderen nunmehr dem damaligen Antragsgegner Gelegenheit zur freigestellten Stellungnahme innerhalb von drei

Wochen eingeräumt hatte, erhob der Kläger am 18. Juli 2018 Verzögerungsrýge. Am 16. Oktober 2018 wiederholte er diese und machte geltend, dass eine Kostenent-scheidung in entsprechender Anwendung der Rechtsprechung für Kostenfestset-zungsverfahren innerhalb von drei Monaten zu ergehen habe. Mit Beschluss vom 08. November 2018 entschied das Sozialgericht über die Kosten (Ã□bernahme der Hälfte der Kosten). Die Zustellung des Beschlusses erfolgte noch am selben Tag.

Am 05. MĤrz 2019 hat der KlĤger EntschĤdigungsklage erhoben und eine EntschĤ-digung wegen "überlanger Dauer des Verfahrens S 157 AS 2483/18 ER" begehrt. Zur Begründung macht er geltend, das Verfahren habe am 28. Februar 2018 begon-nen und am 08. November 2018 geendet, mithin eine Gesamtdauer von 8 Â¹/₄ Mona-ten erreicht. Ein durch Ã¹/₄bereinstimmende ErledigungserklĤrungen beendetes Verfah-ren sei erst mit dem die entsprechenden Rechtsfolgen aussprechenden Beschluss des Gerichts in entschädigungsrechtlicher Hinsicht beendet. Im Ã∏brigen mþsse inso-weit gleiches wie für eine Anhörungsrüge gelten. Das Ausgangsverfahren, in dem es um existenzsichernde Leistungen gegangen sei, hÃxtte eine weit überdurchschnittliche Bedeutung gehabt. Der Kostenerstattungsanspruch folge dem Hauptanspruch und sei ebenso von Bedeutung für die effektive Durchsetzung des Rechts. Der Anwalt müsse nicht nur sein Wissen und seine Zeit, sondern auch seine Betriebsmittel zur effektiven Durchsetzung des geltend gemachten Anspruchs einsetzen. Es bestehe sowohl aus der Perspektive des Rechtsuchenden als auch des Prozessbevoll-mächtigten ein besonders groÃ∏es Interesse an einer zügigen Entscheidung ein-schlieÃ∏lich Kostenentscheidung. Fýr ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren sei da-her eine Vorbereitungs- und Bedenkzeit von nur einem Monat anzuerkennen. Eine lĤngere Frist kĶnne nur bei besonderer Schwierigkeit des Falles angenommen wer-den, die hier nicht gegeben gewesen sei. Das Verfahren sei zwischen dem 09. April und dem 08. November 2018 nicht gefä¶rdert worden. Nach seiner Erwiderung vom 03. Mai 2018 habe es keinen weiteren kommunikativen Austausch gegeben. Eine VerfahrensverzĶgerung von mehr als acht Monaten sei unter keinen denkbaren tatsÃxchlichen oder rechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt. Es sei eine EntschÃxdigung in Höhe von 725,00 EUR wegen überlanger Verfahrensdauer und in Höhe von 147,56 EUR für die erfolglose vorgerichtliche Verfolgung des Anspruchs zu zahlen.

Der KlĤger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, ihm wegen $\tilde{A}^{1/4}$ berlanger Dauer des vor dem Sozialgericht Berlin unter dem Aktenzeichen <u>S 157 AS 2483/18</u> ER gef $\tilde{A}^{1/4}$ hrten Verfahrens eine Entsch \tilde{A} migung in H \tilde{A} he von 872,56 EUR zzgl. Zinsen in H \tilde{A} he von 5 Prozentpunkten $\tilde{A}^{1/4}$ ber dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 26. Februar 2019 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, das Verfahren weise keine überlange Dauer auf. Das einstweilige Rechtsschutzverfahren habe keinen vollen Monat gedauert und sei in dieser Zeit kontinuierlich betrieben worden. Das Verfahren bzgl. der Kostengrundentscheidung habe mit Beschluss vom 08. November 2018 geendet und sei jedenfalls bis zum 25. Juni 2018 betrieben worden. Die Zeiten gerichtlicher Inaktivität summierten sich auf insgesamt vier Kalendermonate. Damit weise das Verfahren jedoch keine unangemessene Dauer auf. Es sei in diesem Verfahren von einer eigenständigen Vorbereitungs- und Bedenkzeit von sechs Monaten auszugehen, die nicht überschritten sei. Zudem sei in Verfahren der Kostengrundentscheidungen im Regelfall eine Entschädigung in Geld nicht erforderlich, sondern die Feststellung der Ã∏berlänge ausreichend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃxtze nebst Anlagen, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und auf die Akten des Ausgangsverfahrens verwiesen, die dem Senat vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zul \tilde{A} xssig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begr \tilde{A} 1/4ndet.

A. Die auf GewĤhrung einer EntschĤdigung gerichtete Klage ist zulĤssig.

I. Ma̸gebend für das vorliegende Klageverfahren sind die §Â§ 198 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sowie die §Â§ 183, 197a und 202 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), jeweils in der Fassung des Gesetzes ýber den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (GRüGV) vom 24. November 2011 (BGBl. I, S. 2302) und des Gesetzes über die Besetzung der gro̸en Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften sowie des Bundesdisziplinargesetzes vom 06. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 2554). Bei dem geltend gemachten Anspruch auf GewÄxhrung einer EntschÄxdigung wegen überlanger Verfahrensdauer handelt es sich nicht um einen Amtshaftungsanspruch im Sinne des Art. 34 des Grundgesetzes (GG). Es ist daher nicht der ordentliche Rechtsweg, sondern vorliegend der zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit erĶffnet. Denn die grundsĤtzlich in <u>ŧ 201 Abs. 1 Satz 1</u> GVG vorgesehene Zuweisung der EntschÄxdigungsklagen an das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das streitgegenstĤndliche Verfahren durchgeführt wurde, wird für sozialgerichtliche Verfahren in § 202 Satz 2 SGG modifiziert. Nach dieser Regelung sind die Vorschriften des 17. Titels des GVG (§Â§ 198-201) mit der Ma̸gabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts das Landessozialgericht, an die Stelle des Bundesgerichtshofs das Bundessozialgericht und an die Stelle der Zivilprozessordnung (ZPO) das SGG tritt. Für die Entscheidung über die Klage ist daher das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zuständig.

- II. Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage statthaft. Der Kläger macht angesichts der Regelung des § 198 GVG nachvollziehbar geltend, auf die begehrte Entschädigungszahlung, die eine Leistung i.S.d. <u>§ 54 Abs. 5 SGG</u> darstellt, einen Rechtsanspruch zu haben.
- III. Weiter ist die Klage formgerecht (§ 90 SGG) und unter Berücksichtigung der maÃ∏geblichen Fristen des <u>§ 198 Abs. 5 Satz 1</u> und 2 GVG erhoben worden.
- B. Auch ist die nach <u>§ 200 S. 1 GVG</u> zu Recht gegen das â∏ durch den Präsidenten des Sozialgerichts Berlin vertretene (§ 29 Abs. 5 der Anordnung über die Vertretung des Landes Berlin im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbrau-cherschutz und Antidiskriminierung vom 1. November 2017 â∏ ABI. 2017, 5556) â∏ Land Berlin gerichtete Entschädigungsklage in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der Kläger begehrt eine Entschädigung für das beim Sozialgericht Berlin am 01. März 2018 eingeleitete und aus seiner Sicht erst am 08. November 2018 beendete einstweilige Rechtsschutzverfahren. Er meint zuletzt, dass die Sache bei ordnungsgemäÃ \bigcirc em Verfahrensgang im Mai 2018 hätte erledigt sein müssen. Wegen der eingetretenen Verzögerungen macht er sowohl einen immateriellen Nachteil als auch einen VermÃ \bigcirc gensschaden geltend und begehrt eine EntschÃ \bigcirc digung in HÃ \bigcirc he von 872,56 EUR. Eine EntschÃ \bigcirc digung ist ihm indes zur \bigcirc Derzeugung des Senats lediglich in H \bigcirc ¶he von 93,42 EUR zuzusprechen. Im \bigcirc Derigen ist die unangemessene Dauer des Ver-fahrens zur Herbeif \bigcirc A \bigcirc hrung der Kostengrundentscheidung nach \bigcirc A \bigcirc 193 Abs. 1 Satz 3 SGG festzustellen.

I. Entgegen der Auffassung des KlĤgers liegt dem EntschĤdigungsverfahren nicht ein sich vom 01. MĤrz bis zum 08. November 2018 hinziehendes einstweiliges Rechtsschutzverfahren zugrunde, sondern zum einen ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren, das vom 01. bis zur unstreitigen Erledigung am 26. MĤrz 2018 dau-erte, zum anderen ein am 26. MĤrz 2018 begonnenes und am 08. November 2018 abgeschlossenes Verfahren zur HerbeifA¹/₄hrung einer Kostengrundentscheidung. Dass ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren Gegenstand einer EntschĤdigungskla-ge sein kann, folgt schon aus dem eindeutigen Wortlaut des <u>§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG</u>. Soweit es um die Dauer des Verfahrens zur Herbeifļhrung der Kostengrundentscheidung geht, hat der Senat bereits mit Urteil vom 24. November 2016 (L 37 SF 247/14 EK KR, juris, Rn. 20 ff.) entschieden, dass dieser Verfahrensabschnitt weder Teil des vorangegangenen auf eine Sachentscheidung gerichteten und bereits zuvor beendeten Verfahrens ist noch einen unselbstĤndigen nicht als Verfahren zu bewertenden Annex darstellt, vielmehr ein eigenstĤndiges Gerichtsverfahren im Sinne des <u>§ 198 Abs. 1 Satz 1</u> GG bildet. Daran hÃxIt der Senat aus den in seiner vorgenannten Entscheidung ausführlich dargelegten Gründen fest. Die Verweise des Klägers zum einen auf die AnhĶrungsrüge und zum anderen auf Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der ZPO sind nicht geeignet, eine andere Einschätzung zu rechtfertigen. Soweit es um die â∏ in der Tat kein eigenständiges Gerichtsverfahren darstellende â∏∏ Anhörungsrüge geht (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 10.07.2014 â∏ B 10 Ã∏G 8/13 R â∏∏, Rn. 14 unter Hinweis

auf BGH, Urteil vom 21.05.2014 $\hat{a} \square \square$ III ZR 355/13 $\hat{a} \square \square$, Rn. 10 ff., jeweils zitiert nach juris), fehlt es bereits an jeglicher Vergleichbarkeit. Denn wĤhrend die Anhörungsrüge darauf abzielt, die Rechtskraft einer vor-angegangenen Entscheidung zu beseitigen, und im Erfolgsfalle zu einer Fortsetzung des an sich bereits erledigten Verfahrens fýhrt, fehlt es im Falle der Beantragung einer Kostengrundentscheidung nach <u>§ 193 Abs. 1 Satz 3 SGG</u> schon an einer vorangegangenen Entscheidung, die überhaupt beseitigt werden könnte. Abgesehen davon soll die Kostengrundentscheidung das â∏ sei es durch Vergleich, sei es durch angenommenes Anerkenntnis â∏ gefundene Sachergebnis auch nicht revidieren. Soweit der Kläger schlieÃ∏lich auf Bestimmungen der VwGO sowie der ZPO verweist, kann dahinstehen, ob es in den entsprechenden Gerichtsbarkeiten mĶglich oder gar geboten ist, ein unstreitig beendetes Verfahren erst mit der Kostengrundentscheidung im entschĤdigungsrechtlichen Sinne als abgeschlossen zu bewerten. Denn jedenfalls weist das sozialgerichtliche Verfahren eine Besonderheit auf, indem es in § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG eine Kostengrundentscheidung ausdrļcklich an einen vorherigen Antrag der Verfahrensbeteiligten knüpft.

II. WÃxhrend mit Blick auf das einstweilige Rechtsschutzverfahren die Voraussetzungen fÃ $\frac{1}{4}$ r einen EntschÃxdigungsanspruch offensichtlich nicht vorliegen, ist dies fÃ $\frac{1}{4}$ r das Verfahren zur HerbeifÃ $\frac{1}{4}$ hrung einer Kostengrundentscheidung nach $\frac{1}{4}$ 193 Abs. 1 Satz 3 SGG anders.

Grundlage fýr den geltend gemachten Entschädigungsanspruch ist § 198 Abs. 1 Satz 1 GVG. Danach wird angemessen entschädigt, wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet. Ein Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, wird gemäÃ \Box Absatz 2 Satz 1 der Norm vermutet, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat. Fýr einen Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, kann Entschädigung allerdings nur bean-sprucht werden, soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalls Wiedergutma-chung auf andere Weise gemäÃ \Box § 198 Abs. 4 GVG ausreichend ist (§ 198 Abs. 2 S. 2 GVG). Eine Entschädigung erhält ein Verfahrensbeteiligter schlieÃ \Box lich nur dann, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerügt hat (§ 198 Abs. 3 Satz 1 GVG).

Maà gebend bei der Beurteilung der Verfahrensdauer ist nach § 198 Abs. 1 Satz 2 GVG (vgl. auch die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BT-Drucks. 17/3802, S. 18 f. zu § 198 Abs. 1) unter dem Aspekt einer möglichen Mitver-ursachung zunÃxchst die Frage, wie sich der EntschÃxdigungsklÃxger selbst im Aus-gangsverfahren verhalten hat. Auà erdem sind insbesondere zu berücksichtigen die Schwierigkeit, der Umfang und die KomplexitÃxt des Falles sowie die Bedeutung des Rechtsstreits, wobei nicht nur die Bedeutung für den auf EntschÃxdigung klagenden Verfahrensbeteiligten aus der Sicht eines verstÃxndigen Betroffenen von Belang ist, sondern auch die Bedeutung für die Allgemeinheit. Diese UmstÃxnde sind in einen allgemeinen Wertungsrahmen einzuordnen (vgl. dazu BSG, Urteile vom 21.02.2013 â B B 10 à G 1/12 und 2/12 KL -, zitiert nach juris, jeweils Rn. 25 ff. und m.w.N.). Denn schon aus der Anknüpfung des EntschÃxdigungsanspruchs an den als Grundrecht nach Art. 19 Abs. 4 GG i.V.m. Art.

20 Abs. 3 GG sowie als Menschenrecht nach Art. 6 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) qualifizierten An-spruch auf Entscheidung eines gerichtlichen Verfahrens in angemessener Zeit wird deutlich, dass es auf eine gewisse Schwere der Belastung ankommt. Ferner sind das Spannungsverhältnis zur Unabhängigkeit der Richter (Art. 97 Abs. 1 GG) sowie das Ziel, inhaltlich richtige Entscheidungen zu erhalten, zu berù⁄₄cksichtigen. SchlieÃ□lich muss ein Rechtsuchender damit rechnen, dass der zuständige Richter neben seinem Rechtsbehelf auch noch andere (ältere) Sachen zu behandeln hat, sodass ihm eine gewisse Wartezeit zuzumuten ist. Insgesamt reicht daher zur Annahme der Unangemessenheit der Verfahrensdauer nicht jede Abweichung vom Optimum aus, vielmehr muss eine deutliche Ã□berschreitung der äuÃ□ersten Grenze des Angemessenen vorliegen (BSG, Urteil vom 03.09.2014 â□□ B 10 Ã□G 12/13 R â□□ iuris, Rn. 33).

Soweit es \hat{a}_{0} auch wenn dies dem Gesetz nicht ausdr \tilde{A}_{0} cklich zu entnehmen ist \hat{a}_{0} \tilde{A}_{0} r die Frage, ob eine unangemessene Verfahrensdauer vorliegt, wesentlich darauf an-kommt, ob es bei der Bearbeitung zu Verz \tilde{A}_{0} gerungen gekommen ist, die das Gericht zu vertreten hat, sind aktive und inaktive Zeiten der Bearbeitung gegen \tilde{A}_{0} berzustellen. Dabei ist zu beachten, dass kleinste relevante Zeiteinheit im Geltungsbereich des GR \tilde{A}_{0} GV stets der Monat im Sinne des Kalendermonats ist (BSG, Urteile vom 07.09.2017 \hat{a}_{0} B 10 \tilde{A}_{0} G 3/16 R \hat{a}_{0} Rn. 24 sowie vom 12.02.2015 \hat{a}_{0} B 10 \tilde{A}_{0} G 11/13 R \hat{a}_{0} C 2. Leitsatz und Rn. 34, zitiert jeweils nach juris).

Weiter ist dabei zu berĽcksichtigen, dass das EntschĤdigungsverfahren keine weitere Instanz erĶffnet, um das Handeln des Ausgangsgerichts einer rechtlichen Vollkontrol-le zu unterziehen. Bei der Beurteilung der Prozessleitung des Ausgangsgerichts hat das Entschäzdigungsgericht vielmehr die materiellrechtlichen Annahmen, die das Ausgangsgericht seiner Verfahrensleitung und â∏gestaltung zugrunde legt, nicht infra-ge zu stellen, soweit sie nicht geradezu willkürlich erscheinen. Zudem räumt die Pro-zessordnung dem Ausgangsgericht ein weites Ermessen bei seiner Entscheidung dar A¼ber ein, wie es das Verfahren gestaltet und leitet. Die richtige AusA1/4bung dieses Ermessens ist vom EntschĤdigungsgericht allein unter dem Gesichtspunkt zu prļfen, ob das Ausgangsgericht bei seiner Prozessleitung Bedeutung und Tragweite des Menschenrechts aus Art. 6 Abs. 1 EMRK bzw. des Grundrechts aus Art. 19 Abs. 4 GG in der konkreten prozessualen Situation hinreichend beachtet und fehlerfrei ge-gen das Ziel einer må¶glichst richtigen Entscheidung abgewogen hat (BSG, Urteile vom 03.09.2014 â∏ B 10 Ã∏G 2/13 R â∏ Rn. 36, â∏ B 10 Ã∏G 9/13 R â∏∏ Rn. 39, â∏∏ B 10 $\tilde{A} \cap G$ 12/13 R $\hat{a} \cap G$ Rn. 43, $\hat{a} \cap G$ B 10 $\tilde{A} \cap G$ 2/14 R $\hat{a} \cap G$ Rn. 42, jeweils zitiert nach juris). Denn unge-achtet richterlicher UnabhĤngigkeit besteht eine richterliche Grundpflicht zur stringen-ten und beschleunigten Verfahrensgestaltung (BSG, Urteil vom 03.09.2014 â∏ B 10 Ã∏G 12/13 R â∏∏ juris, Rn. 49).

1. Bzgl. des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens sind die Voraussetzungen f \tilde{A}^{1} 4r einen Entsch \tilde{A} 2m digungsanspruch offensichtlich nicht gegeben. Abgesehen davon, dass der Kl \tilde{A} 2m zwischen Eingang seines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei Gericht am 01. M \tilde{A} 2018 und dem Eingang seiner

Erledigungsklä-rung am 26. März 2018 keine Verzögerungsrþge erhoben hatte, weist das Verfahren ersichtlich keine unangemessene Dauer auf. Etwaige Phasen der gerichtlichen Inak-tivität sind nicht ansatzweise zu erkennen und werden letztlich auch vom Kläger nicht geltend gemacht. Im Gegenteil wurde das Verfahren kontinuierlich durch das Gericht gefördert und war vom Austausch â∏ seitens des Klägers â∏ teilweise sehr umfangrei-cher Schriftsätze geprägt. Im Ã∏brigen hatte der damalige Antragsgegner dem Begehren des Klägers auf Auszahlung der ihm für März 2018 ursprünglich in Höhe von 1.000,01 EUR gewährten Leistungen bereits mit der Bewilligung von Leistungen für März in Höhe von 928,01 EUR durch Bescheid vom 05. März 2018 in weiten Teilen entsprochen und zog sich das Verfahren sodann deshalb noch hin, weil der Kläger für die Kosten der Unterkunft und Heizung nunmehr Leistungen in einer Höhe begehrte, die ihm zuvor þberhaupt nicht gewährt worden waren.

- 2. Anders sieht es bzgl. des Verfahrens ýber die Kostengrundentscheidung nach <u>§ 193 Abs. 1 Satz 3 SGG</u> aus. Mit seiner Erledigungsklärung hat der Kläger zugleich Kostenerstattung beantragt. Dieser Antrag ist am 26. März 2018 bei Gericht einge-gangen. Eine Entscheidung erging am 08. November 2018, sodass sich dieses Ver-fahren, in dessen Verlauf der Kläger zweimal Verzögerungsrýgen erhoben hat, über mehr als sieben Monate hinzog.
- a) Soweit der Kläger meint, diesem Verfahren sei die Bedeutung des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens zuzusprechen, ist ihm nicht zu folgen. Bei dem Verfahren der Kostengrundentscheidung handelte es sich vielmehr um ein fù¼r den Kläger als von unterdurchschnittlicher Bedeutung anzusehendes Verfahren unterdurchschnittli-cher Komplexität und Schwierigkeit.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Sache, in der es nur noch um die Tragung der au-̸ergerichtlichen Verfahrenskosten ging, war für den Kläger unterdurchschnittlich. Soweit er im hiesigen Verfahren darauf verweist, dass ein Rechtsanwalt nicht nur sein Wissen und seine Zeit, sondern auch seine Betriebsmittel zur effektiven Durch-setzung des geltend gemachten Anspruchs einzusetzen habe, verkennt er, dass er einen EntschĤdigungsanspruch nicht in seiner Rolle als BevollmÃxchtigter, sondern als Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch begehrender Antragsteller des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens verfolgt. FÃ1/4r diesen aber hatte die Kostengrundentscheidung wirtschaftlich eine nur sehr geringe Bedeutung, zumal er sich auch nicht der Forderung eines (anderen) Rechtsanwalts ausgesetzt sah. Die für die Verfahrensdauer weiter bedeutsame Schwierigkeit und KomplexitÄxt des Verfahrens stuft der Senat als weit unterdurchschnittlich ein. Eine Notwendigkeit tatsÄxchlicher Ermittlungen bestand nicht, diese verbieten sich vielmehr in der Regel bei der allein noch zu treffenden Kostengrundentscheidung (Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer/Schmidt, SGG, Kommentar, 12. Aufl. 2017, § 193 Rn. 13d) und wurden vom Sozialgericht auch tats Azchlich nicht angestellt. Darüber hinaus ist zu berücksich-tigen, dass in die über die Kostentragung nach <u>§ 193 Abs. 1 Satz 3 SGG</u> zu treffende Billigkeitsentscheidung zwar regelmäÃ∏ig u. a. die Erfolgsaussichten in der Sache einflieÃ∏en (Leitherer, a.a.O., Rn. 13), dem bearbeitenden Richter aber der Sachverhalt aus dem zuvor in der

Sache erledigten Verfahren bereits bekannt ist und die Bearbeitung des Kostenverfahrens daher wesentlich erleichtert.

- b) Im Rahmen dieses Verfahrens ist es zu Phasen der gerichtlichen InaktivitÄxt in den Monaten Juli bis Oktober 2018 gekommen, die dem beklagten Land zuzurechnen sind. Nicht hingegen sind die Monate Mai und Juni 2018 als Verzögerungsmona-te zu werten. Nachdem der Schriftsatz des damaligen Antragsgegners, mit dem die-ser sich zur Ä∏bernahme der hĤlftigen Kosten bereit erklĤrt hatte, am 09. April 2018 bei Gericht eingegangen und dem KlĤger zur Stellungnahme übersandt worden war, ging am 03. Mai 2018 bei Gericht dessen Erwiderung ein. Soweit das Gericht diese versehentlich nicht dem Antragsgegner, sondern dem KlĤger zur Stellungnahme übersandt hat, war dies natürlich nicht sachgerecht, aber ersichtlich auch kein willkýrliches, sondern schlicht ein versehentliches Handeln. Da ein Verfahrensbeteiligter â∏ wie bereits ausgeführt â∏ keinen Anspruch auf ein ideales Verfahren hat und Fehler immer mal passieren können, rechtfertigt dies nicht die Annahme gerichtlicher Inaktivität. Im Ã∏brigen hÃxtte der KlÃxger es seinerzeit auch durchaus in der Hand gehabt, umgehend auf den Fehler hinzuweisen. Stattdessen hat er dies erst knapp drei Wochen spÄxter getan. Dass das Gericht daraufhin dem damaligen Antragsgegner am 25. Mai 2018 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von drei Wochen eingerĤumt hat, ist nicht zu beanstanden. Diese Frist reichte bis in den Juni 2018 hinein. Soweit der Kläger also behauptet, ab dem 03. Mai 2018 habe es keinen kommunikativen Austausch mehr gegeben, ist dies offensichtlich unrichtig.
- c) Dies heiÃ\textstyle jedoch nicht, dass dem KlÃ\textsqer fÃ\textsqr vier Monate der VerzÃ\textsqerung eine EntschĤdigung zu gewĤhren wĤre. Denn zur Bestimmung der maximal zulÄxssigen, noch angemessenen Verfahrenslaufzeit bedarf es einer abschlieÃ⊓enden Gesamtbe-trachtung und -würdigung der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls insbesondere mit Blick auf die in § 198 Abs. 1 Satz 2 GVG benannten Kriterien. Dabei führt die Feststellung längerer Zeiten fehlender VerfahrensfĶrderung durch das Gericht noch nicht zwangslĤufig zu einer unangemessenen Verfahrensdauer. Denn es ist zu be-achten, dass einem Rechtschutzsuchenden â∏ je nach Bedeutung und Zeitabhängig-keit des Rechtsschutzziels sowie abhängig von der Schwierigkeit des Rechtsstreits und von seinem eigenen Verhalten â∏∏ gewisse Wartezeiten zuzumuten sind, da grundsÄxtzlich jedem Gericht eine ausreichende Vorbereitungs- und Bearbeitungszeit zur Verfügung stehen muss (BSG, Urteil vom 03.09.2014 â∏ B 10 $\tilde{A} \cap G$ 12/13 R $\hat{a} \cap G$ juris, Rn. 52). Allerdings muss die pers \tilde{A} ¶nliche und sachliche Ausstattung der Sozialgerich-te einerseits so beschaffen sowie die gerichtsinterne Organisation der GeschĤfte (GeschĤftsverteilung, Gestaltung von Dezernatswechseln etc.) andererseits so gere-gelt sein, dass ein Richter oder SpruchkA¶rper die inhaltliche Bearbeitung und Ausei-nandersetzung mit der Sache wegen anderweitig anhĤngiger ggf. Ĥlterer oder vor-rangiger Verfahren im Regelfall nicht l\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\) nger als zw\(\tilde{A}\)\(\tilde{I}\) Monate zur\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\)\(\tilde{c}\) kzustellen braucht. Die systematische Verfehlung dieses Ziels ist der Hauptgrund dafA¹/₄r, dass die fA¹/₄r die Ausstattung der Gerichte zustĤndigen GebietskĶrperschaften Bund und Land mit den Kosten der Entschämdigungszahlungen belastet werden, wenn Gerichtsverfahren eine angemessene Dauer überschreiten (BSG, Urteil vom 03.09.2014

â □ B 10 à □ G 12/13 R â □ Rn. 53 und â □ B 10 à □ G 2/14 R â □ Rn. 46, jeweils zitiert nach juris). Vor diesem Hintergrund sind â □ vorbehaltlich besonderer Gesichtspunkte des Einzel-falls â □ Vorbereitungs- und Bedenkzeiten im Umfang von bis zu zwà ¶ If Monaten je In-stanz regelmà »Ã □ ig als angemessen anzusehen, selbst wenn sie nicht durch konkrete Verfahrensfà ¶ rderungsschritte als begrà ¼ ndet und gerechtfertigt angesehen werden kà ¶ nnen, und kà ¶ nnen in mehrere, insgesamt zwà ¶ If Monate nicht à ¼ bersteigende Ab-schnitte unterteilt sein. Angemessen bleibt die Gesamtverfahrensdauer regelmà »Ã □ ig zudem dann, wenn sie zwà ¶ If Monate à ¼ berschreitet, aber insoweit auf vertretbarer aktiver Verfahrensgestaltung des Gerichts beruht oder durch Verhalten des Klà » gers oder Dritter verursacht wird, die das Gericht nicht zu vertreten hat (BSG, Urteil vom 03.09.2014 â □ B 10 à □ G 12/13 R â □ Rn. 33, 54 f., â □ B 10 à □ G 2/14 R â □ Rn. 47 f., jeweils zitiert nach juris).

Allerdings wäre es hier nicht sachgerecht, von einer dem Gericht für das Verfahren zur Herbeiführung einer Kostengrundentscheidung nach § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG zustehenden Vorbereitungs- und Bedenkzeit von zwĶlf Monaten auszugehen. Viel-mehr liegen Besonderheiten vor, die bei der Gesamtbewertung zu einer Verkürzung der regelmäÃ∏ig als angemessen anzusehenden Vorbereitungs- und Bedenkzeit füh-ren. Denn zwar erfordern Verfahren dieser Art, bei denen das Klage- bzw. einstweili-ge Rechtsschutzverfahren bereits abgeschlossen ist und damit das in der Sache ver-folgte Rechtsschutzbegehren seine Erledigung gefunden hat, keine bevorzugte Erle-digung. Vielmehr ist die Bedeutung der Kostengrundentscheidung fýr die Beteiligten in der Regel deutlich geringer als in dem vorangegangenen Verfahren. Allerdings weisen entsprechende Verfahren in aller Regel auch eine im Verhältnis zu einem Klageverfahren â∏ und auch zu einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren â∏ unter-durchschnittliche KomplexitÃxt und Schwierigkeit in der Bearbeitung auf, weil zum ei-nen der Sachverhalt aus dem vorangegangenen Verfahren bereits bekannt ist, zum anderen keine Ermittlungen durchzufļhren sind und nur eine summarische Prļfung zu erfolgen hat. In Würdigung dieser Erwägungen geht der Senat davon aus, dass für Verfahren zur Herbeiführung einer Kostengrundentscheidung nach § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG in der Regel eine Vorbereitungs- und Bedenkzeit von drei Monaten an-zusetzen ist. Soweit er in seinem Urteil vom 24. November 2016 (L 37 SF 247/14 EK KR, juris, Rn. 61 f.) insoweit noch von sechs Monaten ausgegangen war, hÃxlt er daran nicht fest. Ausgehend von einer zu berücksichtigenden Vorbereitungs- und Bedenkzeit im Umfang von drei Monaten, von der abzuweichen es fýr den vorliegenden Fall keinen Anlass gibt, weist mithin das streitgegenstĤndliche Verfahren zur Herbeifļhrung der Kostengrundentscheidung nach <u>§ 193 Abs. 1 Satz 3 SGG</u> eine grunds Aztzlich entschĤdigungspflichtige VerzĶgerung im Umfang von einem Monat auf.

d) Indes geht der Senat mit Blick auf die geltend gemachte Entsch \tilde{A} ¤digung f \tilde{A} 1 4r den erlittenen immateriellen Nachteil davon aus, dass eine Entsch \tilde{A} ¤digung insoweit nicht erforderlich ist, vielmehr eine Wiedergutmachung auf andere Weise gem \tilde{A} ¤ \tilde{A} $\tilde{A$

Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 und Art. 41 EMRK kommt eine derartige Kompensation eines NichtvermĶgensschadens nur aus-nahmsweise in Betracht, dann nÃxmlich, wenn das zu beurteilende Verfahren sich durch eine oder mehrere entschĤdigungsrelevante Besonderheiten in tatsĤchlicher oder rechtlicher Hinsicht von vergleichbaren Fällen abhebt (BSG Urteil vom 12.02.2015 â∏ B 10 $\tilde{A} \cap G$ 11/13 R -, juris). Dies ist hier zur $\tilde{A} \cap G$ berzeugung des Senats der Fall. Das hiesige Verfahren weist bereits deshalb eine Besonderheit auf, weil nur noch die Tragung der au̸ergerichtlichen Kosten streitgegenständlich war und das Verfahren damit für die Beteiligten eine weit untergeordnete Bedeutung hatte (vgl. zum Kostenfestsetzungsverfahren: BSG, Urteil vom 10.07.2014 â∏ B 10 Ã∏G 8/13 R â∏∏, juris, Rn. 31). Ob allein dieser Umstand es rechtfertigen würde, im Falle der ̸berlän-ge des Verfahrens eine Wiedergutmachung durch die Feststellung der ̸berlänge ausreichend erscheinen zu lassen, lässt der Senat auch hier â∏∏ wie schon in seinem Urteil vom 24. November 2016 (L 37 SF 247/14 EK KR, juris, Rn. 67) â∏ ausdrücklich offen. Denn jedenfalls in Zusammenschau mit der weiteren Besonderheit im vorlie-genden Verfahren, dass der KlAzger nicht durch einen (anderen) Rechtsanwalt vertre-ten wurde, sondern zugleich als Antragsteller sowie als sein BevollmÄxchtigter aufge-treten ist, mithin nicht der drÄxngenden Forderung einer anderen Person ausgesetzt war, ist dies der Fall.

e) Indes kann dies nicht mit Blick auf den geltend gemachten Vermögensscha-den hier in Form der für die vorprozessuale Geltendmachung des Entschädigungs-anspruchs angefallenen Kosten (vgl. insoweit BVerwG, Urteil vom 27.02.2014 â□□ 5 C 1/13 D -, juris, Rn. 40, unter Bezugnahme auf BT-Drs. 17/3802, S. 19; siehe auch Röhl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, § 198 GVG, Rn. 108) gelten, da für diese die Regelung des § 198 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 GVG nicht gilt.

Allerdings sind die vom Kläger geltend gemachten Anwaltskosten der Höhe nach nicht notwendig gewesen. Notwendig waren sie vielmehr nur im Umfang von 93,42 EUR (= 45,00 EUR x 1,3 + 20 EUR + 19 % Umsatzsteuer). Denn es lag lediglich eine grundsätz-lich entschädigungspflichtige Verzögerung im Umfang von einem Monat vor, was ggf. zu einer Entschädigung in Höhe von 100,00 EUR und einer entsprechenden Reduzie-rung des Gegenstandswertes nach $\frac{2}{10}$ des Gesetzes $\frac{2}{10}$ der Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG) geführt hätte. Dass der Senat den Ge-genstandswert im Falle der hier als ausreichend erachteten Feststellung der unan-gemessenen Verfahrensdauer $\frac{2}{10}$ seiner Rechtsprechung folgend $\frac{2}{10}$ auf ein Drittel hier-von, mithin auf 33,33 EUR reduziert hätte, wirkt sich insoweit nicht aus.

III. Da derEntschĤdigungsanspruch nach § 198 GVG auà erhalb des Systems der sozialrechtlichen Ansprüche, für die Prozesszinsen nach Maà gabe des § 44 SGB I grundsätzlich nicht beansprucht werden kann (vgl. BSG, Urteile vom 03.09.2014, â B 10 à G 9/13 R â Rn. 52, â B 10 à G 12/13 R â Rn. 61 und â B 10 à G 2/14 R â Rn. 54, alle zitiert nach juris), steht, war der Beklagte weiter gemäà §Â§ 288 Abs. 1, 291 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch analog zur Zahlung von Prozesszinsen in Hà he von 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz zu verurteilen. Diese sind ab Rechtshängig-keit, d.h. nach § 94 Satz 2 SGG ab Zustellung der Klage am 15. April 2019 zu zah-len. IV. Die Kostenentscheidung folgt

aus \hat{A} § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. \hat{A} § 155 Abs. 1 VwGO. Der Senat hat dabei ber \hat{A} ½-cksichtigt, dass der Kl \hat{A} ¤ger mit seiner Klage eine Entsch \hat{A} ¤digung in H \hat{A} ¶he von 872,56 EUR begehrt hat, jedoch bei kostenrechtlicher Betrachtung lediglich im Umfang von 126,75 EUR [= 93,42 EUR zzgl. 33,33 EUR (= 1/3 von 100,00 EUR f \hat{A} ½-r die Feststellung der \hat{A} Dberl \hat{A} ¤nge um einen Monat)] Erfolg hat, was 14,5 % entspricht.

V. Anlass, die Revision nach <u>§Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1</u>, <u>202 Satz 2 SGG</u>, <u>201 Abs. 2 Satz 3 GVG</u> zuzulassen, bestand nicht.

Erstellt am: 28.01.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024